

Allgemeine Vertragsbedingungen
der Stadt Mannheim zu den Verträgen
mit freiberuflich Tätigen
- AVB-fT/MA -
Stand: 01. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltungs- und Anwendungsbereich	Seite 2
2.	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)	Seite 2
3.	Vergabespezifische Pflichten des AN	Seite 3
4.	Verpflichtung über die übertragenen Leistungen	Seite 3
5.	Anordnungs- und Änderungsrecht der Stadt	Seite 3
6.	Zusammenarbeit zwischen Stadt, AN und anderen fachlich Beteiligten	Seite 3
7.	Vertretung der Stadt durch den AN	Seite 4
8.	Auskunftspflicht des AN	Seite 4
9.	Herausgabeanspruch der Stadt	Seite 4
10.	Urheber- und Nutzungsrecht	Seite 5
11.	Abnahme	Seite 5
12.	Abrechnung	Seite 5
13.	Zahlung, Überzahlung und Sicherheiten	Seite 6
14.	Kündigung	Seite 6
15.	(Mängel-)Haftung, Verjährung, Haftpflichtversicherung	Seite 6
16.	Kulturhistorische Funde, Altbaustoffe, besondere Vorkommnisse auf der Baustelle	Seite 7
17.	Arbeitsgemeinschaften	Seite 7
18.	Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitigkeiten, anwendbares Recht, Zustellungsbevollmächtigter	Seite 7
19.	Schriftform und Schlussbestimmungen	Seite 7

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Stadt Mannheim (kurz: Stadt) gelten für Verträge über freiberufliche Leistungen mit Architekten, Ingenieuren und Fachingenieuren bzw. Büros, die derartige Tätigkeiten ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform.

1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzen die vertraglichen Regelungen. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Regelungen im Vertrag, haben die Regelungen im Vertrag Vorrang.

2. Allgemeine Pflichten des AN

2.1 Die Leistungen des AN müssen mindestens den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Grundsätze der Funktionalität, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb (z.B. des Bauwerks / der baulichen Anlage) beachten. Die maßgebenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

2.2 Der AN ist verpflichtet, frühzeitig auf etwaige Bedenken gegen Planungsziele, Planungsvorgaben oder sonstige Entscheidungen der Stadt, die Einfluss auf die Leistungserbringung des AN haben können, hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Er hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob

- seinen Leistungen gesetzliche, behördliche oder privatrechtliche, insbesondere nachbarrechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen,
- eine Änderung der technischen Regeln absehbar ist und / oder zu berücksichtigen ist.

2.3 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine beabsichtigte Weitervergabe von Leistungen an Dritte ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Weitervergabe ist nur für solche Teilleistungen zulässig, auf die das Büro des AN nicht eingerichtet ist. Andernfalls bedarf die Übertragung von Teilleistungen auf Subplaner zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nur im Fall schwerwiegenden Grundes. Erbringt der AN Leistungen ohne Zustimmung der Stadt nicht im eigenen Büro, obgleich sein Büro auf die Leistungen eingerichtet ist, kann die Stadt dem AN eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Büro setzen und erklären, dass sie ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag aus wichtigem Grund kündigt.

2.4 Der AN ist bei der Leistungserbringung an die Kostenvorgaben der Stadt gebunden, gleichgültig ob diese Kostenvorgaben im Vertrag als Beschaffenheit vereinbart sind oder nicht. Sind im Vertrag keine Kostenvorgaben erwähnt, hat der AN von sich aus Kostenvorgaben bei der Stadt vor Ausführungsbeginn zu erfragen und anschließend bei seiner Leistungserbringung zwingend zu berücksichtigen.

Wird erkennbar, dass die Kostenvorgaben nicht eingehalten werden können, hat der AN die Stadt unverzüglich über die voraussichtlichen Mehrkosten schriftlich zu informieren und die möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes schriftlich darzulegen.

2.5 Im Vertrag genannte Termine und Fristen sind verbindliche Vertragstermine / Vertragsfristen, es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich Abweichendes festgelegt. Sind im Vertrag keine Termine und Fristen für die Leistungserbringung vereinbart, hat der AN unverzüglich nach Auftragserteilung mit der Stadt Fristen und Termine als verbindliche Vertragsfristen / Vertragstermine schriftlich zu vereinbaren.

Wird erkennbar, dass vereinbarte Vertragstermine / Vertragsfristen nicht eingehalten werden können, hat der AN dies der Stadt einschließlich möglicher Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.6 Im Rahmen der Rechnungsprüfung ist der AN verpflichtet, der Stadt innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Erhalt der zu prüfenden Rechnung etwaige Bearbeitungs- und/oder Prüfhemmnisse anzuzeigen oder die grundsätzliche Prüffähigkeit zu bestätigen. Die anschließenden Prüfleistungen sind vom AN so rechtzeitig auszuführen, dass die Stadt in die Lage versetzt wird, allen Zahlungsanforderungen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen nachzukommen.

Geprüfte Rechnungen sind vom AN mit dem Vermerk „In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung nebst Mengenberechnungen ersichtlichen Änderungen für sachlich richtig befunden“ samt Datum und Unterschrift zu versehen. Einträge, Bemerkungen oder Änderungen (z.B. Korrekturen) in den Rechnungsunterlagen dürfen nur in Blau und nur auf einem Duplikat erfolgen. Bei der Rechnungsprüfung hat der AN auch die mit den ausführenden Unternehmen vereinbarten Einbehalte, Umlagen und Abzüge sowie Gegenforderungen zu berücksichtigen.

2.7 Der AN hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ und alle übrigen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen. Von der Stadt noch nicht freigegebene Planunterlagen sind als „Vorabzug“ kenntlich zu machen. Die Bestimmungen der Planvorlagen und Planzeichenverordnungen sind zu beachten.

2.8 Die mit der Überwachung der Bauausführung eingesetzten Mitarbeiter des AN müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor) sowie über eine für die Größe und Komplexität des Bauvorhabens angemessene Baustellenerfahrung verfügen. Der Bauleiter / stellvertretende Bauleiter ist der Stadt rechtzeitig vor Baufreigabe vom AN schriftlich zu benennen.

2.9 Ist der AN als Architekt oder Ingenieur mit der Planung und Bauüberwachung beauftragt, ob-

liegt ihm als Sachwalter der Stadt auch die Verpflichtung, die Stadt rechtzeitig und unverzüglich auf mögliche eigene Pflichtverletzungen hinzuweisen.

3. Vergabespezifische Pflichten des AN

3.1 Die sich aus der öffentlichen Auftraggebergemeinschaft der Stadt ergebenden besonderen vergaberechtlichen Anforderungen an Planung, Ausschreibung, Vergabe sowie Ausführung, Überwachung und Abrechnung sind vom AN zwingend zu beachten. Der AN hat in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und bei seiner Leistungserbringung zwingend einzuhalten:

- a) die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens; d.h. insbesondere GWB, VgV, VOB/A, VOL/A;
- b) die Vergabeordnung der Stadt Mannheim;
- c) die Bestimmungen über die ILO-Kern-Arbeitsnormen;
- d) Bestimmungen des LTMG BW.

3.2 Der AN hat bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen die vergaberechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten. Der AN hat insbesondere zu beachten, dass mit der Leistungsbeschreibung die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben ist, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können, den Bietern kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet wird, die Aufnahme von Bedarfspositionen in der Leistungsbeschreibung grundsätzlich ausgeschlossen ist und die Ausschreibung produktneutral ist. Der AN darf sich deshalb auch nicht Hersteller-Leistungsverzeichnissen bedienen, sondern hat seine Leistungsbeschreibungen produktneutral und herstellernunabhängig zu erstellen.

3.3 Der AN hat es im Rahmen der übertragenen Leistungen strikt zu unterlassen, konkurrierende Interessen, etwa von Bietern oder Lieferanten, zu vertreten.

Dem AN ist in Vergabesachen jegliche Kontaktaufnahme mit Bietern vor und nach erfolgter Öffnung der Angebote, insbesondere bei öffentlichen (offenen) oder beschränkten (nicht-offenen) Ausschreibungen untersagt. Bei erforderlichem Aufklärungsbedarf des Angebotsinhaltes hat der AN die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4 Die Original-Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen dürfen vom AN nicht aus den Räumlichkeiten der Stadt verbracht werden.

4. Verpflichtung über die übertragenen Leistungen

Der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes – neuste Fassung – i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung und nur nach Zustimmung der Stadt er-

folgen. Der Stadt sind diese anderen Mitarbeiter unverzüglich zu benennen. Ergänzend wird auf das „Merkblatt für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“ verwiesen.

5. Anordnungs- und Änderungsrecht der Stadt

5.1 Die Stadt ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Auftragsgegenstandes und unter Beibehaltung der vereinbarten Planungsziele für den Werkerfolg notwendige zusätzliche oder geänderte Leistungen in Textform anzuordnen. Ebenso ist die Stadt berechtigt, eine Änderung oder Erweiterung des Auftragsgegenstandes oder der Planungsziele anzuordnen, sofern die Ausführung der Änderung oder Erweiterung für den AN zumutbar ist. Beruft sich der AN aus betriebsinternen Vorgängen auf eine Unzumutbarkeit, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast.

5.2 Die Stadt ist ferner berechtigt, Anordnungen zur Art und Weise der Ausführung, insbesondere auch zur Planungs- und Ausführungszeit in Textform zu treffen, sofern es hierfür gewichtige Gründe gibt und die Anordnung für den AN unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

5.3 Macht die Stadt von ihrem Anordnungs- und Änderungsrecht gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 Gebrauch, steht dem AN ein Anspruch auf Vergütungsanpassung unter Fortschreibung der vertraglichen Vergütung zugrundeliegenden Honorarberechnungsgrundlagen bzw. bei preisfreien Leistungen unter Fortschreibung der Vertragskalkulation zu, es sei denn, die Änderungs- und Zusatzleistungen sind vom AN zu verantworten oder die Änderungen betreffen lediglich Überarbeitungen und/oder Wiederholungen erbrachter Leistungen innerhalb einer noch nicht von der Stadt freigegebenen Planungsphase, z.B. Leistungsphase, ohne, dass sich der Auftragsgegenstand oder die Planungsziele grundlegend verändert haben. § 650c BGB findet keine Anwendung.

5.4 Einseitigen Anordnungen der Stadt nach Ziffer 5.1 und 5.2 haben Einigungsbemühungen der Parteien über das Änderungsbegehren und die damit verbundene Vergütungsanpassung (Mehr- oder Mindervergütung) gemäß Ziffer 5.3 voranzugehen. Kommen die Parteien in angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen gerechnet ab Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, nicht zu einer Einigung, ist die Stadt zur einseitigen verbindlichen Anordnung gemäß Ziffer 5.1. und 5.2 berechtigt.

6. Zusammenarbeit zwischen Stadt, AN und anderen fachlich Beteiligten

6.1 Für die Stadt ist deren projektverantwortliche Fachdienststelle/zuständige Stelle gegenüber dem AN weisungs- und empfangsbefugt, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Die projektverantwortliche Fachdienststelle/zuständige Stelle wird von der Stadt bei Vertragsschluss benannt. Sofern im Weiteren die Bezeichnung „Stadt“ verwendet wird, ist damit zugleich die projektverantwortliche Fachdienststelle/zuständige Stelle mitumfasst.

6.2 Die Stadt wird alle erforderlichen Freigaben und Entscheidungen innerhalb angemessener Frist vornehmen bzw. treffen. Die Prüfungs- und Entscheidungszeit bedingt, dass der AN der Stadt die freizugebenden Leistungen und Unterlagen sowie die zur Entscheidung notwendigen Vorlagen jeweils mindestens 12 Werktage vorher unter näherer Bezeichnung und Erläuterung schriftlich ankündigt.

6.3 Die Prüfung und Freigabe von Leistungen des AN durch die Stadt sowie Entscheidungen der Stadt auf Grundlage von Entscheidungsvorlagen des AN lassen die Haftung und Einstandspflicht des AN für seine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Leistungserbringung in allem unberührt. Ebenso wenig beinhalten Freigabevermerke der Stadt rechtsgeschäftliche Änderungsanordnungen, die Beauftragung von Zusatzleistungen, eine rechtsgeschäftliche Abnahme oder sonstige rechtsgeschäftliche Willenserklärungen.

6.4 Der AN hat die Stadt rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Hinzuziehung anderer fachlich Beteiligter zu informieren und auf mögliche Schnittstellen / Terminabhängigkeiten hinzuweisen. Die Stadt ihrerseits unterrichtet den AN unverzüglich, sobald sie andere fachlich Beteiligte hinzugezogen hat, über deren Leistungen sowie deren Termine / Fristen.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen, nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Schnittstellen / Terminabhängigkeiten, fortlaufend und eigenverantwortlich mit den anderen fachlich Beteiligten inhaltlich und terminlich abzustimmen und von den anderen fachlich Beteiligten die erforderlichen Unterlagen und Angaben rechtzeitig abzufordern, eigenverantwortlich zu prüfen und seiner Planung zugrunde zu legen.

Gleichermaßen ist der AN seinerseits verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und notwendige Angaben oder Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die anderen fachlich Beteiligten ihre Leistungen ordnungs- und termingerecht erbringen können.

Sollten die anderen fachlich Beteiligten vom AN angeforderte Unterlagen und Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen oder sollte es zwischen den anderen fachlich Beteiligten und dem AN zu Meinungsverschiedenheiten kommen, ist der AN verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu informieren und anhand einer schriftlichen Entscheidungsvorlage eine Entscheidung der Stadt herbeizuführen.

6.5 Der AN hat seine Leistungen vor endgültiger Ausarbeitung mit der Stadt bzw. deren projektverantwortliche Fachdienststelle/zuständige Stelle sowie mit den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Vor Abstimmung und Freigabe durch die Stadt darf der AN zudem nicht mit weiteren Leistungen, z.B. aus der nächsten HOAI-Leistungsphase, beginnen. Abstimmung und Freigabe lassen die Haftung und Einstandspflicht des AN für seine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Leistungserbringung in allem unberührt.

6.6 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauaus-

führenden Unternehmen, Behörden und Dritten, haben in vorheriger Absprache mit der Stadt zu erfolgen. Ziffer 6.4 bleibt unberührt.

6.7 Die von der Stadt beauftragten anderen fachlich Beteiligten sind keine Erfüllungsgehilfen der Stadt im Vertragsverhältnis zum AN.

7. Vertretung der Stadt durch den AN

7.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen der Stadt im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat die Stadt unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen die Stadt ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt allein der Stadt.

7.2 Finanzielle Verpflichtungen für die Stadt darf der AN nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie die Vereinbarung neuer Preise, geänderter Abrechnungsmodalitäten oder den Abschluss von Stundenlohnabreden. Bei der Prüfung von Stundenlohnzetteln hat der AN deshalb klarzustellen, dass er mit der Gegenzeichnung der Stundenlohnzettel nur die fachtechnische Richtigkeit bestätigt, jedoch keine rechtsgeschäftliche Erklärung zu Lasten der Stadt abgibt.

7.3 Der AN darf Dritten ohne Einwilligung der Stadt keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Bauvorhaben beziehen. Ziffer 6.4 bleibt unberührt.

7.4 Im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen ist dem AN jeglicher Verkehr oder Kontakt mit der Presse untersagt. Für Ausnahmen hiervon ist der Fachbereich Rat, Beteiligung und Wahlen der Stadt zuständig.

8. Auskunftspflicht des AN

Der AN hat der Stadt und deren Prüfungsinstanzen einschließlich der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über seine Leistungen unverzüglich auf Anforderung und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Diese Verpflichtung besteht solange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz einschließlich der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg für abgeschlossen erklärt ist.

9. Herausgabeanspruch der Stadt

9.1 Der AN hat die zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen der Stadt jederzeit zu übergeben. Ziffer 11.1 bleibt unberührt.

9.2 Sofern die Unterlagen zur Durchführung des Bauvorhabens dringend benötigt werden, kann sich der AN bis zur Abnahme seiner Leistungen nicht auf Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte an den Unterlagen berufen.

9.3 Die dem AN überlassenen Unterlagen oder Daten jeglicher Art (auch EDV) dürfen nicht für eigene Zwecke des AN verwendet werden und

sind der Stadt, spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

10. Urheber- und Nutzungsrecht

- 10.1 Soweit Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, verbleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte beim AN. Der AN räumt der Stadt hiermit jedoch das Recht ein, alle Planungen, Unterlagen und sonstige Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt sowie das ausgeführte Werk ganz oder teilweise ohne Mitwirken des AN zu nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes genutzt werden.
- 10.2 Die Stadt darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn die vorzunehmende Interessensabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Schutzinteresse des AN hinter das Gebrauchsinteresse der Stadt zurücktritt. Die Stadt wird den AN vor Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.
- 10.3 Die Stadt ist berechtigt, die Nutzungs-, und Änderungsrechte gemäß Ziffer 10.1 und 10.2 auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten zu übertragen.
- 10.4 Soweit der AN die urheberrechtlich geschützten Leistungen nicht selbst ausführt, hat er die Übertragung des Nutzungs- und Änderungsrechtes gemäß Ziffer 10.1 und 10.2 auf die Stadt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Vertragspartnern sicherzustellen. Der AN hat die Stadt insofern auch von sämtlichen Ansprüchen seiner Subplaner oder sonstiger Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 10.5 Die Übertragung der vorgenannten Rechte ist Bestandteil des vereinbarten Honorars zwischen der Stadt und dem AN, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Vertrag ausdrücklich Abweichendes.
- 10.6 Die Stadt hat das Recht zur Veröffentlichung über das vom AN geplante Bauwerk unter dessen Namensangabe und Angabe der von ihm beauftragten Planer.
- 10.7 Vorstehende Regelungen gelten uneingeschränkt im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung ebenso wie im Fall einer nur stufenweisen Beauftragung, gleichgültig aus welchem Grund es zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung kommt bzw. weitere Bearbeitungsstufen von der Stadt nicht abgerufen / beauftragt werden.

11. Abnahme

- 11.1 Der AN kann nach vollständiger Fertigstellung sämtlicher Leistungen aller ihm beauftragten Leistungen die rechtsgeschäftliche Abnahme verlangen. Zur vollständigen Fertigstellung gehört auch, dass der AN sämtliche von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Kostenermittlungen, Entscheidungsvorlagen, Terminpläne, Bautenstands- und Bautagesberichte etc.) der Stadt übersichtlich und vollständig als Gesamtpaket in einem mit der Stadt abzustimmenden Format ausgehändigt und der Stadt

deren zur Vertragsdurchführung überlassenen Unterlagen zurückgegeben hat, soweit der AN diese Unterlagen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

- 11.2 Die Abnahme erfolgt förmlich. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet ist. Eine konkludente oder fiktive Abnahme, etwa durch bloße Fertigstellungsanzeige oder Ingebrauchnahme, ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 11.3 Teilabnahmen sind mit Ausnahme der Teilabnahme nach § 650s BGB ausgeschlossen. Dies gilt auch für Abnahmen einzelner Bearbeitungsstufen, es sei denn, der AN wird nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Abrufrfrist ganz oder teilweise mit weiteren Bearbeitungsstufen beauftragt. Im letztgenannten Fall kann der AN nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Abrufrfrist die Abnahme einzelner von ihm vollständig fertig gestellter Bearbeitungsstufen verlangen.
- Für die Teilabnahme nach § 650s BGB ebenso wie für den vorgenannten Ausnahmefall der Abnahme einzelner Bearbeitungsstufen gilt Ziffer 11.1 und 11.2 entsprechend.

12. Abrechnung

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, spätestens 30 Kalendertage nach Abnahme seiner Leistungen eine Schlussrechnung zu erstellen und bei der Stadt einzureichen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Nachfristsetzung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Schlussrechnung auf Kosten des AN erstellen zu lassen.
- 12.2 Sämtliche Rechnungen des AN müssen prüfbar sein und in dreifacher Form eingereicht werden. Sofern keine digitale Rechnungsübermittlung vorgegeben ist, ist das einzureichende Format mit der projektverantwortlichen Fachdienststelle/zuständigen Stelle abzustimmen. Der AN hat die Rechnungen übersichtlich darzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Vergütungen für zusätzliche oder geänderte Leistungen sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Auf Verlangen der Stadt sind diese Leistungen gesondert abzurechnen. Sämtliche Rechnungen müssen den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechen und die von der Stadt bereits geleisteten Zahlungsbeträge ausweisen.
- 12.3 Bei der Abrechnung von beauftragten Leistungen nach Zeitaufwand, sind in den Rechnungen oder Nachweisen folgende Angaben notwendig:
- Auflistung der Arbeitsstunden nach Datum und Zeit;
 - Gliederung der Arbeitsstunden nach Berufsgruppen- bzw. Bezeichnungen der Mitarbeiter;
 - Erfassung und Bezeichnung der Tätigkeiten, die erbracht wurden;
 - Zusammenstellung der entstandenen Kosten.

- 12.4 Für eine elektronische Rechnungsstellung und Rechnungsbearbeitung ist auf der Rechnung vom AN zusätzlich die Vertrags- und Bestellscheinnummer anzugeben. Ohne Angabe der Vertrags- und Bestellscheinnummer tritt eine Zahlungsfälligkeit mangels Möglichkeit der elektronischen Rechnungsbearbeitung nicht ein.
- 12.5 Werden Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) übertragen, werden als Reisekosten ausschließlich die Nebenkosten gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI erstattet.
- 13. Zahlung, Überzahlung und Sicherheiten**
- 13.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbrachte und nachgewiesene Leistungen. Die Fälligkeit der einzelnen Abschlagszahlungen tritt 21 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Abschlagsrechnung bei der Stadt ein.
- Die Stadt ist berechtigt, von jeder Abschlagsrechnung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der geprüften Brutto-Abschlagsrechnungssumme bis maximal 5 % der im Vertrag genannten Brutto-Vergütungsgesamtsumme als Sicherheit für die Vertragserfüllung zur Absicherung aller Erfüllungs-, Mängel- und Schadenersatzansprüche einschließlich dem Anspruch auf Rückerstattung von Überzahlungen nebst Zinsen vorzunehmen. Dem AN bleibt vorbehalten, den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft abzulösen.
- 13.2 Die Schlusszahlung wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung bei der Stadt zahlungsfällig. Auf die Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung kommt es nicht an, wenn die Abnahme gemäß § 641 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.
- 13.3 Auch nach Rechnungsprüfung und Annahme der Schlusszahlung ist die Abrechnung zu berichtigen, falls sich herausstellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder bei Beauftragung z.B. nach dem Preisrecht der HOAI abweichend von den vorgegebenen Honorarparametern berechnet wurde. Gleiches gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Die Stadt und der AN sind verpflichtet, die sich aus der Rechnungsrekorrktur ergebenden Beträge zu erstatten.
- 13.4 Im Falle einer Überzahlung ist der AN vertraglich verpflichtet, den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Rückforderungsschreibens zurückzuzahlen. Ab diesem Zeitpunkt hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der durch die Überzahlung eingetretenen Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.
- Dem AN ist bekannt, dass die Ausgaben der Stadt der Rechnungsprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden- Württemberg unterliegen. Die Parteien sind sich deshalb einig, dass die Regelverjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 195 BGB für vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Stadt auf Rückerstattung von Überzahlungen erst ab Kenntnis der Stadt vom Rechnungsprüfungsergebnis der Gemeindeprüfungsanstalt Baden- Württemberg beginnt, spätestens tritt die Verjährung jedoch unabhängig von der Kenntnis des Rechnungsprüfungsergebnisses 6 Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Rückerstattungsanspruch entstanden ist.
- 13.5 Der Anspruch des AN aus § 648 BGB wird ausgeschlossen.
- 14. Kündigung**
- 14.1 Kündigung und Kündigungsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 648, 648a BGB. Das Sonderkündigungsrecht nach §§ 650p Abs. 2, 650r BGB kommt nur zur Anwendung, wenn und solange die Parteien noch überhaupt keine Planungs- und / oder Überwachungsziele vereinbart haben.
- 14.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt neben den in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen bereits genannten Fällen insbesondere vor, wenn beispielsweise
- der AN Vertragstermine/-fristen schuldhaft überschreitet und auch innerhalb einer Nachfrist mit Kündigungsandrohung die innerhalb der Vertragstermine/-fristen geschuldeten Leistungen nicht vollständig erbringt;
 - der AN trotz Fristsetzung und Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung keine Beschleunigungsmaßnahmen ergreift, um eine drohende schuldhafte Überschreitung von Vertragsterminen/-fristen zu verhindern;
 - der AN – gegebenenfalls trotz Abmahnung – gegen seine Pflichten aus Ziffer 2 bis 4 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen verstößt mit der Folge, dass der Stadt ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
- 14.3 Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 15. (Mängel-)Haftung, Verjährung und Haftpflichtversicherung**
- 15.1 (Mängel-)Haftung und Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen und des vom AN nach dem Vertrag geschuldeten Werkerfolgs (Gesamt- und Teilerfolge) nebst Beratungs- und (Neben-)Pflichten mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist im Fall von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB 5 Jahre und 6 Monate beträgt.
- Auch bei einer stufenweisen Beauftragung beschränkt sich die (Mängel-)Haftung des AN sowie der von ihm geschuldete Werkerfolg (Gesamt- und Teilerfolge) nebst Beratungs- und (Neben-)Pflichten nicht auf eine einzelne Bearbeitungsstufe, sondern erstreckt sich auf die Gesamtbeauftragung, soweit dem AN weitere Bearbeitungsstufen ganz oder teilweise beauftragt werden.

- 15.2 Der AN ist verpflichtet, eine für das übernommene Risiko ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zum Ablauf sämtlicher Mängelhaftungsfristen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, muss die Deckungssumme zweifach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.
- 15.3 Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, der Stadt bei Vertragsabschluss eine aktuelle Bestätigung seines Berufshaftpflichtversicherers mit der Versicherungsscheinnummer und den in Ziffer 15.2 genannten Mindestbedingungen zu überreichen.
- Bei Arbeitsgemeinschaften ist der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung von jedem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zu erbringen, es sei denn die Arbeitsgemeinschaft weist den Abschluss einer Objektversicherung für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben nach.
- 15.4 Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist die Stadt zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes Vergütungsansprüche des AN nicht fällig.
- 15.5 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit ein Versicherungsschutz nicht mehr oder nicht mehr in der vereinbarten Form besteht. Unterlässt der AN eine solche Anzeige oder sorgt der AN trotz Anzeige nicht unverzüglich für einen neuen, vertragsgerechten Versicherungsschutz, ist die Stadt zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ziffer 15.4 gilt insofern entsprechend.
- 16. Kulturhistorische Funde, Altbaustoffe, besondere Vorkommnisse auf der Baustelle**
- 16.1 Werden bei der Durchführung des Bauvorhabens Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist die Stadt sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind gegebenenfalls einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder eine Freigabe durch die Stadt erfolgt ist.
- 16.2 Der Verkauf von Altbaustoffen u.ä. obliegt der Stadt.
- 16.3 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat die Stadt bei der Aufklärung der Vorkommnisse zu unterstützen.
- 17. Arbeitsgemeinschaften**
- 17.1 Sofern der AN eine Arbeitsgemeinschaft ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte und im Vertrag benannte Mitglied die Federführung. Es vertritt die Arbeitsgemeinschaft und deren Mitglieder uneingeschränkt gegenüber der Stadt und ist für die Arbeitsgemeinschaft und deren Mitglieder uneingeschränkt empfangs- und zustellungsbevollmächtigt.
- 17.2 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften der Stadt für die Erfüllung sämtlicher Pflichten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 17.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Stadt an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitigkeiten, anwendbares Recht, Zustellungsbevollmächtigter**
- 18.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Mannheim / Deutschland.
- 18.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der AN zunächst die projektverantwortliche Fachdienststelle/zuständige Stelle anrufen. Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch. Verfügt der AN über keinen Sitz in Deutschland und auch über keine Niederlassung mit Sitz in Deutschland (§ 21 ZPO), ist der AN verpflichtet der Stadt spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu benennen.
- 19. Schriftform und Schlussbestimmungen**
- 19.1 Verträge bzw. Auftragsschreiben werden in doppelter Fassung ausgestellt. Jede Vertragspartei erhält eine Fertigung. Aufträge per Bestellschein (Auftragsbestätigung) erhält der AN in einfacher Fertigung.
- 19.2 Bei Beauftragungen per Auftragsschreiben wird der Auftrag wirksam, wenn die zweite Fertigung (Zweitschrift) des Auftragsschreibens sowie die im Vertrag geforderten Bestätigungen der zuständigen Vergabestelle der Stadt unterschrieben vorliegt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 19.3 Bei Beauftragung durch Bestellschein (Auftragsbestätigung) gilt der Auftrag als angenommen, wenn der AN nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang des Bestellscheins die Annullierung des Auftrages schriftlich bei der zuständigen Vergabestelle der Stadt beantragt hat.
- 19.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 19.5 Sollten Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedin-

gungen oder eine später von den Parteien aufgenommene Vertragsbestimmung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten